OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603373/2/Py/PP

Datum:
Linz, 29. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des S H A R, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 26. September 2019, GZ: VerkR96-1120-1-2019, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 26. September 2019, GZ: VerkR96-1120-1-2019, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 60 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„Sie wurden als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des KFZ mit dem Kennzeichen x mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 10.4.2019 aufgefordert, binnen 2 Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 15.3.2019 um 16.25 Uhr in x, x, km x, gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.
Tatort: Gemeinde Steyr.
Tatzeit: 24.04.2019.“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf seiner Auskunftspflicht, den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person, die Lenker des Fahrzeuges zum angefragten Tatzeitpunkt gewesen ist, bekanntzugeben, nicht entsprochen hat.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass im angefochtenen Bescheid rechtswidrig eine Strafe angezettelt wurde, welche aus Sicht des Bf nicht legitim ist. Kraft Gesetz gilt die Unschuldsvermutung solang keine Beweise vorliegen, der Bf habe mehrfach solche Beweise erbeten, bis dato aber keine Antwort bekommen welche ihm dabei geholfen hätten festzustellen, wer wann wo gefahren sein könnte und was überhaupt wirklich passiert ist. Es sei daher nicht seine Schuld keine ausführliche Auskunft geben zu können, zudem habe er die Auskunft bestmöglich gegeben. Des Weiteren bringt er vor, dass die Farbe des BMW nicht blau ist sondern „delphin-grau“. Vielleicht liege eine Verwechslung vor. Zudem sehe er nicht ein, 200 Euro seines schwer verdienten Geldes für nix zu bezahlen. Dem angefochtenen Bescheid sei zu entnehmen, dass es sich um eine private Anzeige handle. Er frage sich, wer dieser wichtige Hansel, der angezeigt hat, ist und warum. Es wird daher beantragt die fehlenden Beweise zwingend nachzuholen, die zu 100 % bezeugen können was geschehen ist und sonst das Verfahren einzustellen. Im Übrigen verweist der Bf auf sein bisheriges Vorbringen und bringt vor,

dass eine Strafe von 200 Euro für ihn nicht leistbar ist, weshalb die Aufhebung des angefochtenen Straferkenntnisses beantragt wird.

3. Mit Schreiben vom 12. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, zumal im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der Bf trotz eines ausdrücklichen Hinweises im angefochtenen Bescheid die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt hat.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 15. März 2019 wurde auf der Polizeiinspektion Steyr, x, der Lenker des Pkw BMW 524 mit dem Kennzeichen x hinsichtlich verschiedener Übertretungen der Straßenverkehrsordnung in der Gemeinde Wolfern auf der x, x, zwischen StrKm x bis x, Fahrtrichtung Steyr, zur Anzeige gebracht.

Von der belangten Behörde erging daraufhin eine Lenkererhebung an die Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges, Frau S S. Diese erteilte, datiert mit 2. April 2019 der Behörde die Auskunft, dass sie die verlangte Auskunft nicht erteilen könne und die Auskunftspflicht den nunmehrigen Bf treffe.

Mit Schreiben vom 10. April 2019, GZ: VerkR96-1120-2019, forderte die belangte Behörde den Bf als von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachte Auskunftsperson gemäß § 103 Abs. 2 KFG auf, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens der Behörde mitzuteilen, wer am 15. März 2019 um 16:25 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x, Pkw, BMW 524 td E 34, blau, in der Gemeinde x auf der x bei km x, Richtung Steyr, gelenkt/verwendet hat. In dieser Aufforderung wurde auch auf die Strafbarkeit für den Fall einer Nichterteilung dieser Auskunft bzw. unrichtigen Auskunftserteilung hingewiesen. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 12. April 2019 nachweislich zugestellt.

Am 16. April 2019 erkundigte sich der Bf telefonisch bei der belangten Behörde was ihm vorgehalten werde, da dies aus der Lenkerauskunft nicht ersichtlich sei. Der Sachverhalt wurde ihm daraufhin mitgeteilt, einen Lenker gab der Bf nicht bekannt.

Am 19. April 2019 langte das mit 13. April 2019 von der Bf datierte Vordruckformular zur Lenkerauskunft bei der belangten Behörde ein in dem der Bf zusammengefasst vorbringt, er könne sich leider nicht daran erinnern und habe keine Ahnung. Es sei kein blauer BMW, möglicherweise handle es sich um einen Irrtum.

In der Folge wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 24. April 2019, GZ: VerkR96-1120-1-2019, über den Bf wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 200 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 60 Stunden) verhängt.

Dagegen erhob der Bf mit Schreiben vom 6. Mai 2019 Einspruch den er zusammengefasst damit begründet, dass er die Auskunft gemäß seinem Wissen ordnungsgemäß erteilt hat. Zudem habe er Beweise angefordert, dieser Aufforderung wurde nicht nachgekommen, weshalb er die Übermittlung einer Kopie der Akten per Post fordere. Er weise jegliche Vorwürfe zurück, ohne Beweise gelte nach wie vor die Unschuldsvermutung.

Eine Auskunft darüber, wer das gegenständliche Fahrzeug am 15. März 2019 zwischen 16:23 und 16:25 Uhr in x auf der x, Fahrtrichtung Steyr, zwischen StrKm x bis x gelenkt hat, wurde vom Bf neuerlich nicht erstattet.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden behördlichen Akteninhalt. Beweiswürdigend ist festzuhalten, dass unbestritten blieb, dass der Bf als von der Zulassungsbesitzerin namhaft gemachte Auskunftsperson innerhalb der von der belangten Behörde festgelegten 2-Wochen-Frist der belangten Behörde keine Auskunft über den Lenker erteilte. Der Bf brachte im Wesentlichen vor, dass er dazu keine Angaben machen könne und bestritt im Übrigen, dass von ihm eine Verwaltungsübertretung gesetzt wurde bzw. forderte diesbezügliche Beweise ein.

Aufgrund dieser Umstände steht zusammengefasst fest, dass der Bf keine Auskunft über den Lenker des Fahrzeuges innerhalb der gesetzlichen Frist erteilt hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von

Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134 Abs. 1 KFG lautet:
Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

5.2. Zunächst ist festzuhalten, dass Gegenstand des vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren nicht die in der Anzeige gegen den Lenker des Pkw mit dem Kennzeichen x erhobenen Vorwürfe sind. Die diesbezüglich vom Bf eingeforderten Beweise gehen daher ins Leere, da ihm gegenständlich die Nichterteilung einer Auskunft im Rahmen der Lenkererhebung zur Last gelegt wird.

Nach der Aktenlage hat die belangte Behörde an den Bf als Auskunftsperson für Lenkererhebungen des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen x mit Schreiben vom 10. April 2019 eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet. Dieses Schreiben wurde dem Bf am 12. April 2019 nachweislich zugestellt. Eine entsprechende Auskunft wurde vom Bf bislang nicht erteilt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.04.1994, Zl. 93/02/0255).

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker mitzuteilen, wobei die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (vgl. § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG).

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Bf mit seinen schriftlichen Anmerkungen, er könne sich nicht erinnern, möglicherweise handle es sich um einen Irrtum, er habe keine Ahnung etc. dem Auskunftsverlangen der Behörde innerhalb der festgelegten 2-Wochen-Frist nicht entsprochen hat. Der Bf hat damit fristgerecht keine Angaben zum Verfahren gemacht, die von der Behörde gemäß der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung im Sinn ihres Zulässigkeitsvorbringens – allenfalls – einer Überprüfung zuzuführen gewesen wären. Eine Beantwortung des Auskunftsersuchens, so wie dies vom Bf im gesamten Verfahren vorgenommen wurde, entspricht nicht den gesetzlichen Bestimmungen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16.12.2016, Zl. Ra 2014/02/0067) liegt das nach § 103 Abs. 2 KFG strafbare Verhalten darin, dass die befragte Auskunftsperson innerhalb der gesetzlichen Frist keine bzw. keine richtige bzw. keine vollständige Auskunft erteilt. Wenn die Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnung nicht gegeben werden kann, sind solche Aufzeichnungen zu führen (vgl. VwGH 26.03.2012, Zl. 2011/03/0212). Sollte der Beschuldigte zur Erteilung einer gesetzlichen Auskunft mangels entsprechender Aufzeichnungen nicht in der Lage sein, so fällt dies ihm zur Last (vgl. VwGH 25.02.2015, Zl. Ra 2014/02/0179 u.a.). Gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG müssen Auskünfte im Sinn dieser Gesetzesstelle den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Da die vom Bf erteilte Auskunft diese Voraussetzungen nicht erfüllt hat er somit den Tatbestand des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG objektiv erfüllt.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer

Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf konnte ein mangelndes Verschulden am Zustandekommen der ihm angelasteten Verwaltungsübertretung nicht darlegen, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist und somit auch die subjektive Tatseite als verwirklicht gilt.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Verwaltungsbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht für Zuwiderhandlungen gemäß § 103 Abs. 2 KFG einen Strafrahmen bis zu 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis sechs Wochen vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung mangels entsprechender Nachweise des Bf von einem durchschnittlichen Einkommen und keinem Vermögen aus. Nachweise hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögenssituation wurden vom Bf nicht vorgelegt, Straferschwerungs- bzw. Strafminderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen. Der Zweck der Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Es bedarf daher sowohl aus spezial- als auch generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um dem Bf selbst, als auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Von der belangten Behörde wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 4 % der gesetzlich vorgesehenen Höchststrafe verhängt. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist diese von der belangte Behörde verhängte Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe auch erforderlich, um dem Bf wirksam auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen und ihn von künftigen Tatbegehungen abzuhalten. Eine Herabsetzung der Geldstrafe war daher nicht in Erwägung zu ziehen.

Sollte dem Bf aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zumutbar sein steht ihm die Antragstellung bei der belangten Behörde in Bezug auf einen angemessenen Aufschub oder auf Teilzahlung offen (vgl. § 54b Abs. 3 VStG).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch gründet auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro zu bemessen ist, wenn im Erkenntnis des Verwaltungsgerichts das angefochtene Straferkenntnis bestätigt wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny